

Verein Berufsbeistandschaften Kanton Zürich (VBZH)

Statuten

(genehmigt an der Gründungsversammlung vom 21. August 2014)

Art. 1 Name und Sitz

¹ Unter dem Namen «Verein Berufsbeistandschaften Kanton Zürich (VBZH)» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

² Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Arbeitsort der amtierenden Präsidentin oder des amtierenden Präsidenten der Vereinigung.

Art. 2 Zweck

Die Vereinigung hat zum Zweck:

- a) Wahrung, Förderung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Berufsbeistandschaften im Kanton Zürich
- b) Koordination der Zusammenarbeit der einzelnen Berufsbeistandschaften im Kanton Zürich
- c) Kommunikation mit den Aufsichts-, Legislativ- und Exekutivbehörden, mit der Judikative sowie mit sonstigen Organisationen und Organen im Bereich Erwachsenenenschutz.
- d) Austausch beruflicher Erfahrungen und Vernetzung

Art. 3 Mitgliedschaft

¹ Aus jeder Gemeinde bzw. jedem Zusammenschluss von Gemeinden bezüglich Berufsbeistandschaften in Kanton Zürich kann ein Leiter bzw. eine Leiterin von Berufsbeistandschaften Mitglied werden.

² Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme und kann zuhanden der Mitgliederversammlung Anträge stellen. Der Leiter bzw. die Leiterin kann sich durch eine Stellvertretung aus der eigenen Stelle mit Stimmrecht vertreten lassen.

Art. 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

Art. 5 Mitgliederversammlung

¹ Die Mitgliederversammlung wird durch schriftliche Einladung, die mindestens 30 Tage vor der Versammlung zu erfolgen hat, einberufen. Die Traktanden werden zusammen mit der Einladung versandt. Die Mitgliederversammlung findet jährlich jeweils im ersten Halbjahr statt.

² Durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Mitglieder können weitere Mitgliederversammlungen einberufen werden. Anträge an die Mitgliederversammlung die dem Vorstand mindestens 2 Monate vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden sind auf die Traktandenliste der Mitgliederversammlung zu setzen.

³ Die Mitgliederversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten und der weiteren Mitglieder des Vorstandes für die Dauer von einem Jahr
- b) Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und der Jahresrechnung
- c) Beitritt zu Vereinigungen und Organisationen
- d) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder eines Mitgliedes
- e) Bestimmung der Mitgliederbeiträge
- f) Statutenänderungen

⁴ Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern.

⁵ Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern alle Mitglieder dem gestellten Antrag zustimmen.

Art. 6 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus:

- a) Präsidentin/Präsident
- b) Vizepräsidentin/Vizepräsident
- c) Rechnungsführerin/Rechnungsführer/Aktuarin/Aktuar

² Der Vorstand konstituiert sich selbst. Bei einem Rücktritt oder Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes während der Amtsdauer kann er sich selbst ergänzen. An der nächsten Mitgliederversammlung findet eine Ersatzwahl statt.

³ Dem Vorstand obliegen sämtliche Geschäfte, die nicht der Mitgliederversammlung zustehen. Bei Stimmengleichheit hat die Präsidentin/der Präsident den Stichtscheid.

Art. 7 Beiträge

¹ Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag gemäss Beschluss der Mitgliederversammlung zu leisten. Der Jahresbeitrag ist für jedes Mitglied gleich hoch.

² Für Verbindlichkeiten der Vereinigung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 8 Statutenänderung

Eine Änderung der Statuten erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Es ist dafür eine qualifizierte Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.

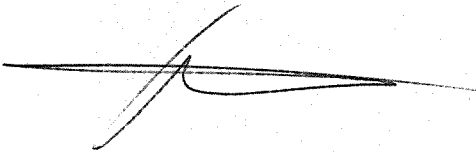
Art. 9 Verweis auf das ZGB

Soweit diese Statuten keine näheren Ausführungen enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 10 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 21. August 2014 in Kraft.

Der Tagespräsident:



Die Tagesprotokollführerin

